

# Zuschussrichtlinien für die Förderung der Jugendleiterbildung der Landkreismunicipien

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

### § 1 Zweck der Förderung

Qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/innen in der verbandlichen Jugendarbeit.

### § 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendleiter/innen (im Folgenden Maßnahmen).

### § 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau.

### § 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahme umfasst mindestens 3 Arbeitsstunden à 60 Minuten und findet im Landkreis statt.
2. Der Antragsteller sorgt für eine/n qualifizierte/n Referent/in und für geeignete Räumlichkeiten.
3. Die Maßnahme richtet sich explizit an Jugendgruppenleiter/innen.
4. Die Themen der Maßnahme sind für Jugendleiter/innen von allgemeinem Interesse. Rein verbandsspezifische Maßnahmen werden nicht gefördert.

Mögliche Themen sind z.B. Rechtsfragen der Jugendarbeit, Erste Hilfe in der Jugendarbeit, Spiele und Aktionen für die Gruppenstunde, Umgang mit Alkohol- und Drogenkonsum in der Jugendarbeit, Prävention vor sexueller Gewalt, Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendarbeit, Organisation von Vereinsfesten, Medienworkshops, Internationaler Jugendaustausch, Versicherungsschutz für Jugendleiter/innen, Mit der Jugendgruppe unterwegs, Zusammenarbeit Jugendarbeit und Schule ...

5. Die Maßnahme steht auch Jugendleiter/innen aus anderen Landkreismunicipien offen.
6. Die Maßnahme wird auf der Homepage des Kreisjugendrings veröffentlicht. In eigenen Veranstaltungshinweisen und Pressemitteilungen wird auf die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring hingewiesen.
7. Der Kreisjugendring wird zu der Maßnahme eingeladen und bekommt dort die Möglichkeit, sich und sein Service-Angebot für die Jugendarbeit kurz vorzustellen.

### § 5 Umfang der Förderung

Pro Kalenderjahr werden landkreisweit insgesamt 5 Maßnahmen pauschal (ohne Nachweis von Rechnungsbelegen) mit jeweils 300 € gefördert. Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings. Der Vorstand des Kreisjugendrings behält sich vor, im Einzelfall von diesem Grundsatz abzuweichen, um z.B. regionale Häufungen ähnlicher Maßnahmen oder eine unverhältnismäßige Bevorzugung einzelner Landkreismunicipien zu vermeiden.

### § 6 Verfahren

1. Antragsstellung
  - a) Der Antrag ist auf dem Formblatt des KJR zu stellen.
  - b) Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Über die Bewilligung erhält der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Bescheid.
  - c) Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist dem Kreisjugendring eine Teilnehmerliste und ein Kurzbericht vorzulegen. Daraufhin erfolgt die Auszahlung der Förderung.
  - d) Anträge für das Folgejahr können frühestens am 15.11. gestellt werden.

### § 7 Inkraftsetzung

Diese Zuschussrichtlinien wurden am 15.03.2010 vom Vorstand des Kreisjugendrings beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

# Zuschussantrag für die Förderung von Jugendleiterbildungsmaßnahmen der Landkreisgemeinden



Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

<b>Antragsteller</b>	
Stadt/Gemeinde	
Ansprechperson	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

<b>Maßnahme</b>			
Bezeichnung/Thema:			
Beginn (Datum, Uhrzeit):		Ende (Datum, Uhrzeit):	
Arbeitszeit (min. 180 Min.)			
Ort der Maßnahme:			
Referent/in:			

## Hiermit versichern wir,

- dass sich die Maßnahme explizit an Jugendgruppenleiter/in richtet.
- dass die Maßnahme im Landkreis Weilheim-Schongau stattfindet.
- dass die Veranstaltung auch für Jugendgruppenleiter/innen von anderen Landkreisgemeinden offen steht.
- dass die Maßnahme auf der Homepage des Kreisjugendrings veröffentlicht werden darf und wir in der Einladung, in Veranstaltungshinweisen, Plakaten und Pressemitteilungen auf die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring hinweisen werden.
- dass wir den Kreisjugendring zu der Maßnahme einladen werden und dieser dort die Möglichkeit bekommt, sich und sein Service-Angebot für die Jugendarbeit kurz vorzustellen.
- dass wir dem Kreisjugendring innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung eine Teilnehmerliste und einen Kurzbericht zusenden werden (Der Zuschuss in Höhe von 300 € wird erst nach Vorlage dieser Unterlagen ausbezahlt)
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der von uns im Antrag und den Anlagen gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

## verbindliche Anlagen:

- (Entwurf für die) Einladung/Ausschreibung zu der Maßnahme, aus der der Inhalt, die Zielgruppe, der/die Referent/in, der Ort und die Dauer der Maßnahme hervor gehen.
- Nachweis über die Qualifikation des/der Referent/in für das Thema der Maßnahme
- Anreisebeschreibung zum Veranstaltungsort

**Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme an den**

**Kreisjugendring Weilheim-Schongau  
Pütrichstr. 5  
82362 Weilheim**

**Rückfragen unter 0881 - 3183**

## Kurzbericht zum Zuschussantrag für die Förderung von Jugendleiterbildungsmaßnahmen der Landkreisgemeinden

Zuschuss-Nr.	
Stadt / Gemeinde	
Bezeichnung und Datum der Maßnahme	

1. Die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring war ...

sehr gut	gut	na ja	eher schlecht	schlecht

2. Der Referent / die Referentin war alles in allem ...

sehr gut	gut	na ja	eher schlecht	schlecht

3. Die Dauer der Veranstaltung war ...

gerade richtig	etwas zu kurz	viel zu kurz	etwas zu lang	viel zu lang

4. Insgesamt bewerte ich die Veranstaltung als ...

sehr gelungen	gelungen	na ja	kaum gelungen	mislungen

Weitere Bemerkungen siehe Rückseite / auf gesondertem Blatt.

- Das Honorar des Referenten / der Referentin wird vom Kreisjugendring getragen.  
(gilt für den Fall, dass der Referent/die Referentin durch den Kreisjugendring vermittelt wurde)

oder

- Bitte überweisen Sie den Zuschuss von 300 € auf das folgende Konto unserer Stadt/Gemeinde:

Kontonummer:	
Bankleitzahl:	
Geldinstitut:	

Anlagen:

Anwesenheitsliste (verbindlich) / Fotos und Presseartikel (falls vorhanden)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

Bitte bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme an den

**Kreisjugendring Weilheim-Schongau**

Pütrichstr. 5  
82362 Weilheim

info@kjr-wm-sog.de  
Fax 0881 - 637 413

